

V e r o r d n u n g
über das Naturschutzgebiet
„Flechten-Kiefernwälder südlich Leinburg“
Landkreis Nürnberger Land

Vom 2. Februar 2000

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593) erläßt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in der Gemarkung Leinburg, Gemeinde Leinburg und im gemeindefreien Gebiet im Landkreis Nürnberger Land südlich von Leinburg, nördlich der Autobahn A 6 und östlich der Autobahn A 3 gelegenen Wälder auf Sanddünen werden unter der Bezeichnung „Flechten-Kiefernwälder südlich Leinburg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 815 Hektar.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich grob aus der Schutzgebietskarte M 1 : 25.000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000, auf die Bezug genommen wird und die sowohl bei der Regierung von Mittelfranken – höhere Naturschutzbehörde – als auch beim Landratsamt Nürnberger Land – untere Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt wird und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Als Schutzgebietsgrenze gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Flechten-Kiefernwälder südlich Leinburg“ ist es,

1. die landesweit bedeutsamen Kiefernwälder auf Sanddünen und Terrassensanden (Flechten-Kiefernwälder) in ihrer charakteristischen floristischen Artenzusammensetzung u. a. auch vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen,
2. die speziell an die vorhandenen Standortverhältnisse angepaßte Fauna mit ihren zahlreichen seltenen und gefährdeten Arten durch Erhalt, Optimierung und Erweiterung

der Lebensräume zu schützen und durch Vernetzung vorhandener Habitatstrukturen zu fördern,

3. das durch die geologische Entstehungsgeschichte bedingte geomorphologische Erscheinungsbild und die hydrogeologische Struktur zu erhalten,
4. der Forschung und Lehre einen vegetationskundlich und faunistisch in dieser Ausprägung, Ausdehnung und Geschlossenheit bayernweit nahezu einmaligen Waldbestand zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen oder zu zerstören,
8. nicht standortheimische Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. Rodungen, Kahlhiebe oder Hiebsmaßnahmen die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, durchzuführen,
11. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
12. Wildfütterungsstellen zu errichten sowie Wildäcker anzulegen,
13. Flächen zu düngen oder umzubereiten,

14. in reine Flechten-Kiefernwälder (*Leucobriopinetum-cladonietosum*) und Flechten-Kiefernwälder mit Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*), Wiesenwachtelweizen (*Melampyrum pratense*) oder Schlängelschmiele (*Avenella flexouosa*) andere Baumarten als die Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) einzubringen,
15. Sachen im Gelände zu lagern,
16. Feuer zu machen oder zu grillen,
17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb besonders gekennzeichnete und vom Landratsamt Nürnberger Land festgelegter Wege zu reiten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2 der Verordnung, frei laufen zu lassen,
5. Bäume zu besteigen,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
8. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
9. Modellfahrzeuge oder Flugmodelle zu betreiben.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der einzelstamm- bis truppweisen Entnahme unter besonderer Berücksichtigung der Standortverhältnisse der Extrem- und Sonderstandorte; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10, 11, 13 und 14,

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes einschließlich der Errichtung von Ansitzeinrichtungen sowie die Anlage von Kirrungen zur Reh- und Schwarzwildbejagung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12,
3. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit dem Landratsamt Nürnberger Land - untere Naturschutzbehörde -,
4. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Energie- und Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Fernmeldeanlagen,
5. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Beeren im ortsüblichen Umfang für den persönlichen Gebrauch,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken – höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 18 oder Abs. 2 Nrn. 1 – 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. Februar 2000 in Kraft.

Ansbach, 2. Februar 2000

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

Schutzgebietskarte
siehe Seite 20 – 21

MfrABl. S. 16